



SATZUNG  
HEIMATVEREIN COESFELD E.V.

## **Artikel 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Coesfeld e.V.“.

Sitz des Vereins ist 48653 Coesfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr des eingetragenen Vereins beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Coesfeld mit Ausnahme des Ortsteils Lette.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege. Der Verein erstrebt die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Tradition. Er will die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken und festigen.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- b) Förderung der Erforschung der Heimat- und Familiengeschichte
- c) Pflege der plattdeutschen Sprache
- d) Betreuung und Ausbau des städtischen Heimatmuseums
- e) Durchführung von Veranstaltungen (u.a. Vorträge, Besichtigungen, Besuch von Ausstellungen, Wanderungen)

Für diese Aufgabenbereiche werden Fachgruppen (Artikel 10) gebildet.

Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatvereins Coesfeld und des Westfälischen Heimatbundes in Münster.

## **Artikel 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Heimatverein Coesfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Artikel 4**

### **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod der natürlichen oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Zielen des Vereines grob zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Betroffenen.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **Artikel 5**

### **Beiträge**

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **Artikel 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Gesamtvorstand
- 2) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- 3) die Mitgliederversammlung

## **Artikel 7**

### **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer
- 5) den 3 Beisitzern
- 6) den Leitern der Fachgruppen (Art. 2 und 10)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit. Er entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Er kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Der Vorsitzende – oder sein Stellvertreter – beruft den Gesamtvorstand mindestens dreimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein und lädt zu einer außerordentlichen Sitzung ein, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine solche schriftlich beantragen. Die Einladung soll spätestens 8 Tage vor der Sitzung den Mitglieder zugehen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Seine Entscheidungen trifft er durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einer Niederschrift niedergelegt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist der Schriftführer und im Falle seiner Verhinderung ein anderes aus seiner Mitte gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **Artikel 8**

### **Vorstand i.S.d. § 26 BGB**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes und seiner Amtszeit gelten die Bestimmungen des Artikels 7 über den Gesamtvorstand.

Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, in denen es wegen Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedarf. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entsprechend der für den Gesamtvorstand geltenden Regelung. Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.

## **Artikel 9**

### **Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist bis zum 31. März des Jahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- 1) aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes oder
- 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Der Gesamtvorstand beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung des Tagesordnung bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einreichen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Im Falle seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- 2) Genehmigung des Jahresrechnung
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Bildung von Fachgruppen
- 5) Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereines
- 6) Satzungsänderungen
- 7) Auflösung des Vereines
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ist erforderlich

- 1) bei Satzungsänderungen
- 2) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Einen Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mehr als 1/5 der erschienenen Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Prüfungsbericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Artikel 10**

### **Fachgruppen**

Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben. Ihre Mitglieder wählen deren Leiter.

## **Artikel 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden und der Bürgerschaft zu erhalten hat.

Coesfeld, den 3. September 1982

gez.: Heinrich Schwering

gez.: Walter Löbbert

gez.: Walter Schür

gez.: Bernd Borgert